

3766/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 10.3.1998, Nr. 3821/J, betreffend Tierhaltung in aufgelassenen Bauernhöfen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen: Fragen der Tierhaltung fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Dessen ungeachtet kann ich zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst möchte ich festhalten, daß die Größe eines Betriebes allein noch kein Kriterium für das Wohlbefinden der Tiere darstellt. Bei entsprechender Betreuung kann auch ein flächenmäßig großer Betrieb, der zum Teil aus aufgelassenen Bauernhöfen als Stallgebäude besteht, bewirtschaftet werden, ohne daß die Tiere

vernachlässigt werden. Oftmals kommen gerade auf solchen Betrieben den Tieren die großen Auslaufmöglichkeiten zugute.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Tierschutzgesetze der Länder enthalten kein explizites Verbot der Tierhaltung auf unbewirtschafteten Betrieben und der Einstellung in alten Wirtschaftsgebäuden. Die gesetzlichen Verpflichtungen nach intensiver Betreuung und regelmäßiger Kontrolle der Tiere, sowie die baulichen Erfordernisse an die Stallungen müssen jedoch jedenfalls eingehalten werden. Selbst wenn keine aufgelassenen Gebäude zur Einstellung der Tiere herangezogen werden, können auf großen Betrieben Unglücksfälle wie die von Ihnen zitierte Brandkatastrophe nicht immer vermieden werden.

Zu Frage 3:

Die Förderung der biologischen Wirtschaftsweise nach dem österreichischen Umweltprogramm ist etwa an die Einhaltung der Bestimmungen des Codex - Teilkapitels B gebunden. In diesem ist unter anderem verpflichtend die Einhaltung des Tiergerechtheitsindex normiert, sowie der Verzicht auf teilperforierte Böden, weiters sind Weidegang - oder Auslaufmöglichkeiten vorgeschrieben. Unmittelbare Auswirkungen auf die Tierhaltung haben auch die in der Investitionsrichtlinie positiv formulierten Anreize, tierfreundliche Investitionen im Stallbau vorzunehmen.